

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.02.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Wahlrecht für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass über die politische Integration von Einwanderinnen und Einwanderern seit langem kontrovers diskutiert werde. Dabei stünden konkrete Möglichkeiten der Partizipation auf verschiedenen Ebenen des politischen Systems, wie das Wahlrecht auf kommunaler Ebene sowie bei Bundestags- und Europawahlen, im Fokus. Im Gegensatz zu Bürgerinnen und Bürgern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die an Kommunalwahlen teilnehmen könnten, bleibe Einwanderinnen und Einwanderern aus Drittstaaten, die ihren Lebensmittelpunkt ebenfalls seit Jahren oder gar Jahrzehnten in Deutschland hätten, diese Möglichkeit verwehrt. Es sei weder demokratisch noch zeitgemäß, dass das politische Leben von Millionen Menschen nur in Vereinen stattfinden könne. Das Wahlrecht für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten wäre ein geeignetes Instrument, um sie sozial und politisch mehr zu integrieren und ihnen das Gefühl zu geben, einen Beitrag für die Gesellschaft Deutschlands zu leisten. Für viele sei die einzige Möglichkeit, die Wahlberechtigung zu erhalten, die Abgabe ihrer Staatsbürgerschaft. Als Vorbild könnten EU-Länder, wie z. B. Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, die Niederlande und Island, dienen, die bereits den Urnengang für Nicht-EU-Bürger ermöglichten. In Frankreich und Österreich hätten Nicht-EU-Bürger wie in Deutschland indes kein Kommunalwahlrecht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 41 Mitzeichnungen und 41 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis

gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss merkt zunächst an, dass sich der Deutsche Bundestag in der 16. Legislaturperiode bereits intensiv mit dieser Thematik befasst hat (vgl. u. a. die Drucksachen 16/5904 und 16/6628 und Plenarprotokoll 16/224). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Ferner hat sich der Petitionsausschuss im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2007 eingehend mit dem Thema kommunales Wahlrecht für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten beschäftigt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petition verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen.

Das Wahlrecht, mit dem das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt ausübt, setzt nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher (Artikel 116 GG) voraus. Gemäß Artikel 20 GG ist das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt. Dieser Grundsatz gilt über Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG auch für die Länder und Kommunen. Das Grundgesetz schließt damit die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Wahlen sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene grundsätzlich aus (vgl. BVerfGE 83, 37, 50 ff.).

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass nach der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ des Artikels 79 Abs. 3 GG eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche u. a. die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, unzulässig ist. Wegen der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Verknüpfung des aktiven und passiven Wahlrechts als Ausdruck der in Artikel 20 Abs. 2 GG niedergelegten Volkssouveränität mit der deutschen Staatsangehörigkeit dürften bei einer Zulassung von Ausländern zu Wahlen und Abstimmungen die in Artikel 79 Abs. 3 GG genannten Grundsätze berührt sein.

Anzeichen dafür, dass das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung aufgeben und mit einzelnen Stimmen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums ausgehend von einem „gewandelten Demokratiebegriff“ (Partizipation aller

Betroffenen) ein kommunales Ausländerwahlrecht billigen könnte, sind in der jüngeren Rechtsprechung des Gerichts nicht auszumachen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das seit 1992 im Grundgesetz normierte aktive und passive Wahlrecht für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben, zur Teilnahme an Wahlen auf der kommunalen Ebene (Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG) unionsrechtliche Vorgaben umsetzt. Es kann somit auch nicht als Berufungsfall für ein allgemeines kommunales Wahlrecht für Ausländer dienen.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass dies jedoch nicht bedeutet, dass Ausländern aus Nicht-EU-Staaten eine politische Mitwirkung, insbesondere auf der Ebene der Gemeinden, gänzlich verschlossen bliebe. Als sachkundige Einwohner einer Gemeinde können sie in kommunale Gremien berufen werden, um dort Gruppeninteressen zu vertreten. Insbesondere bestehen Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Ebene von Vereinen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften und Schulen.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass mit Reformen des Staatsbürgerschaftsrechts der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft für hier geborene und langjährig in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten wesentlich erleichtert wurde. Das Wahlrecht kann mithin leichter als zuvor durch eine Einbürgerung erlangt werden. So wurde durch das am 20. Dezember 2014 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Optionspflicht neu geregelt. Danach müssen sich in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern, die neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern aufgrund ihrer Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, nicht mehr zwischen der deutschen und ihrer anderen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen die mit der Petition geforderte Einführung eines Wahlrechts für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen

des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von den Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit das Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf dauerhaft ansässige Drittstaatsangehörige ausgeweitet werden soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.